



**Projekt
Statistik des Bevölkerungsstandes
gemäß §9 Abs 9 FAG 2008**

Dokumentation

zur Feststellung der Bevölkerungszahl (Volkszählung) zum Stichtag
31.10.2013

Bereich Registerzählung

INHALTSVERZEICHNIS

1. GESETZLICHER HINTERGRUND	3
1.1 Finanzausgleichsgesetz	3
1.2 Registerzählungsgesetz	4
2. DATENLIEFERUNG	6
2.1 Überblick über Datenlieferanten	6
2.2 Geforderte Merkmale	7
2.3 Ausstattung der Datenlieferungen mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen „amtliche Statistik“ (bPK-AS).....	9
2.4 Vergleich der Datenlieferungen	9
3. FESTSTELLUNG DER MASSEN	11
3.1 Technische Löschungen aus ZMR-Stichtagsbestand	11
3.2 Änderungen der Stichtagsgemeinde	12
3.2 Bestandsbereinigung durch Meldebewegung	13
3.3 Verknüpfung der Daten.....	14
3.4 Lebenszeichen.....	16
3.5 Feststellung der Klärungsfälle	17
4. BERECHNUNG DER NICHTANERKENNUNGSQUOTE	18
4.1 Validierung der Nichtanerkennungen.....	18
5. ERGEBNISSE.....	19
5.1 Endgültige Volkszahl Österreichs zum Stichtag 31.10.2013.....	19
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	20
TABELLENVERZEICHNIS	21

Einleitung

Das Finanzausgleichsgesetz 2008 sieht eine Verwendung der Ergebnisse der Registerzählung vom 31.10.2011 für die einwohnerzahlabhängige vorläufige Zuweisung von Finanzmitteln an die Gemeinden ab dem Finanzjahr 2013 vor. Mit Hilfe der Erfahrungen aus der Wohnsitzanalyse im Rahmen der Registerzählung wurde ein mathematisches Verfahren zur Ermittlung einer Nichtanerkennungsquote entwickelt, das jährlich für jede Gemeinde die gültige Volkszahl zum Stichtag 31.10. festlegt.

Für das Finanzausgleichsjahr 2015 fand zum Stichtag 31.10.2013 die Statistik des Bevölkerungsstandes gemäß §9 Abs 9 FAG 2008 statt. Diese Zahlen wurden im September 2014 veröffentlicht.

1. Gesetzlicher Hintergrund

Die Feststellung der Bevölkerungszahl (Volkszählung) mit Stichtag 31.10.2013 gründet auf zwei unterschiedliche Gesetze. Zum einen betrifft dies das Finanzausgleichsgesetz BGBl. I 103/2007 i.d.G.F., zum anderen das Registerzählungsgesetz BGBl. I 33/2006 i.d.G.F.

1.1 Finanzausgleichsgesetz

Das 103. Bundesgesetz beinhaltet das Finanzausgleichsgesetz 2008 (kurz FAG 2008) sowie Änderung des Zweckzuschussgesetzes 2001, des Katastrophenfondsgesetzes 1996, des Finanzausgleichsgesetzes 2005, des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, des Bundesgesetzes, des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 und des Umweltförderungsgesetzes.

Das FAG 2008 regelt den Finanzausgleich und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen.

Auszug aus dem Finanzausgleichsgesetz § 9.:

(9) Die Volkszahl bestimmt sich im Jahr 2008 nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Ab dem Jahr 2009 bestimmt sich die Volkszahl (Wohnbevölkerung) nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundzumachen ist, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres, hinsichtlich der ersten Statistik des Bevölkerungsstandes zum Stichtag 31. Oktober 2008 jedoch für die Jahre 2009 und 2010. Die Statistik des Bevölkerungsstandes hat von den Ergebnissen der letzten Volkszählung gemäß den §§ 1 bis 9 des Registerzählungsgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2006, auszugehen und bei der Erstellung die in § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Z 1 bis 5 und Abs. 2 des Registerzählungsgesetzes genannten Daten sowie nach Maßgabe der statistischen Qualitätserfordernisse auch die zugehörigen in § 5 Abs. 1 des Registerzählungsgesetzes genannten Daten zu verwenden, wobei die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 bis 3 sowie 6 bis 8 sowie § 7 Abs. 2 und 3 des Registerzählungsgesetzes sinngemäß anzuwenden

sind, mit der Maßgabe, dass, falls die Basisdaten im Verhältnis zu den Vergleichsdaten widersprüchlich sind, die Bundesanstalt Statistik Österreich die Basisdaten mittels geeigneter statistischer Verfahren auf Grundlage der bei der letzten Volkszählung bzw. Zählung gemäß § 9 des Registerzählungsgesetzes durchgeführten Ergänzungen und Berichtigungen zu berichtigen hat. Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat die Daten des Fremdeninformationssystems gemäß § 101 des Fremdenpolizeigesetzes 2005, BGBl. I Nr. 157/2005, des Betreuungsinformationssystems gemäß § 8 des Grundversorgungsgesetzes, BGBl. I Nr. 405/1991, und des Asylwerberinformationssystems gemäß § 54 des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, als Vergleichsdaten gemäß § 5 Abs. 1 des Registerzählungsgesetzes heranzuziehen. Wenn zum Stichtag 31. Oktober eines Jahres eine Volkszählung gemäß § 1 Abs. 1 oder 2 des Registerzählungsgesetzes durchgeführt wird, dann ist von der Bundesanstalt Statistik Österreich für diesen Stichtag keine Statistik des Bevölkerungsstandes zu erstellen, sondern gilt das Ergebnis der Volkszählung für das dem Stichtag folgende übernächste Kalenderjahr.

Link zum Finanzausgleichsgesetz: [Finanzausgleichsgesetz 2008](#)

1.2 Registerzählungsgesetz

Das Registerzählungsgesetz entstammt dem 33. Bundesgesetz über die Durchführung von Volks-, Arbeitsstätten-, Gebäude- und Wohnungszählungen und Bundesgesetz, mit dem das Postgesetz 1997, das Meldegesetz 1991 und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden.

In diesem Gesetz werden die zu erhebenden Merkmale und deren Datenlieferanten angeführt. Am 16.12.2009 wurde das Gesetz im Bezug auf einige Merkmale geändert. Im Folgenden finden sich einige Auszüge aus dem aktuell gültigen Gesetzestext.

Auszug aus dem Registerzählungsgesetz:

§ 4. (1) *Die Erhebungsmerkmale sind unter Verwendung bereichsspezifischer Personenkennzeichen (bPK) gemäß § 9 des E-Government-Gesetzes (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, ohne Namen der Betroffenen auf folgende Arten zu erheben:*

- 1. Die Merkmale gemäß Z 1.1 bis 1.9 der Anlage durch Beschaffung von Verwaltungsdaten (§ 3 Z 17 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999) von den Meldebehörden;*
- 2. Die Merkmale gemäß Z 1.10, 1.11, 1.13.1, 1.13.2, 1.13.3.1, 1.13.4, 1.13.5 bis 1.13.7 und 1.13.12 der Anlage durch Beschaffung von Verwaltungsdaten*
 - a. der dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger angehörenden Sozialversicherungsträger,*
 - b. der Krankenfürsorgeanstalten der Länder und Gemeinden (§ 2 Abs. 1 Z 2 B-KUVG) und*
 - c. der Kammern der freien Berufe für Personen, die nach § 5 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978, auf Antrag dieser Kammern von der Pflichtversicherung ausgenommen sind oder waren;*
- 3. Die Merkmale gemäß Z 1.12, 1.13.10 und 1.13.11 der Anlage durch Heranziehung von Daten der Schul- und Hochschulstatistik und des Bildungsstandregisters (§§ 9 und 10 des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2002) der Bundesanstalt;*

Registerzählung

4. Die Merkmale gemäß Z 1.13.3.2, 1.13.3.3, 1.13.8 und 1.13.13 der Anlage durch Beschaffung von Verwaltungsdaten des Steuerregisters der Abgabenbehörden des Bundes (§ 114 Abs. 2 BAO);
5. Die Merkmale gemäß Z 1.13.9 der Anlage durch Beschaffung von Verwaltungsdaten vom „Arbeitsmarktservice Österreich“ (§ 1 Abs. 3 des Arbeitsmarktservicegesetzes);
6. Die Merkmale gemäß Z 1.14 und Z 2 der Anlage durch Heranziehung von Daten des Unternehmensregisters (§ 25 des Bundesstatistikgesetzes 2000);
7. Die Merkmale gemäß Z 3 der Anlage durch Heranziehung von Daten des Gebäude- und Wohnungsregisters (§ 1 Abs. 1 GWR-Gesetz).

(2) Zur Erhebung des Merkmals gemäß Z 1.10 der Anlage haben die Inhaber von Verwaltungsdaten gemäß Abs. 1 Z 2 die verschlüsselten bPK „Amtliche Statistik“ (bPK-AS) der Eltern, der Kinder und der/des Partnerin/Partners des jeweils Betroffenen der Bundesanstalt zu übermitteln.

Zusätzlich finden sich in diesem Gesetz Gründe, warum eine Person, auch wenn deren Existenz von anderen Registern bestätigt wird, nicht gezählt wird bzw. in einer anderen Gemeinde als der Stichtagsgemeinde gezählt wird:

- § 7. (1)** Die Bundesanstalt hat innerhalb eines Jahres nach der letzten Datenlieferung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5, § 4 Abs. 2 sowie § 5 Abs. 1 die Zahl der zum Stichtag mit Hauptwohnsitz in Österreich, in den Ländern, Regionalwahlkreisen (§ 3 NRWO), politischen Bezirken, Gemeinden und Wiener Gemeindebezirken lebenden österreichischen und nicht österreichischen Staatsbürger unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß § 5 festzustellen.
- (2) Personen, die vor dem Stichtag ihren Hauptwohnsitz in Österreich von einer Gemeinde in eine andere verlegt haben und diesen nach dem Stichtag wieder in die frühere Gemeinde verlegen, sind der früheren Gemeinde zuzurechnen, wenn sie ihren Hauptwohnsitz nicht mindestens über 180 aufeinander folgende Tage, welche den Stichtag einschließen, in der Stichtagsgemeinde hatten.
- (3) Personen, die aus dem Ausland nach Österreich mit Hauptwohnsitz zugezogen sind, sind nur dann bei der Feststellung gemäß Abs. 1 zu berücksichtigen, wenn sie mindestens über 90 aufeinander folgende Tage, welche den Stichtag einschließen, ihren Hauptwohnsitz im Inland hatten.
- (4) Personen, die am Stichtag im Inland keinen Hauptwohnsitz haben, sind bei der Feststellung gemäß Abs. 1 zu berücksichtigen, wenn sie vor und nach dem Stichtag in Österreich jeweils mindestens 90 aufeinander folgende Tage einen Hauptwohnsitz hatten und zwischen der Aufgabe und der Begründung dieser Hauptwohnsitze weniger als 90 Tage liegen. Diese Personen sind jener Gemeinde zuzuordnen, bei der das Datum der Begründung bzw. Aufgabe des Hauptwohnsitzes näher zum Stichtag liegt; bei gleich langem Abstand jener, bei der die Begründung des Hauptwohnsitzes nach dem Stichtag erfolgte.

Link zum Registerzählungsgesetz: [Registerzählungsgesetz](#)

2. Datenlieferung

2.1 Überblick über Datenlieferanten

In der folgenden Tabelle werden alle Lieferanten angeführt, deren Daten zur Ermittlung der Bevölkerungszahl laut Finanzausgleichsgesetz bzw. Registerzählungsgesetz beigetragen haben.

Tabelle 1: Datenlieferanten zum Stichtag 31.10.2013

Datenlieferant	Lieferdatum
AMS	21.01.2014
Apothekerkammer	10.06.2014 und 18.08.2014
BMF - Lohnsteuer	12.06.2014, 25.06.2014 und 30.07.2014
BMF - Familienbeihilfe	28.05.2014
BMI - AIS	21.01.2014
BMI - BIS	21.01.2014
BMI - FIS	21.01.2014
BMI - KFZ	19.12.2013 und 19.01.2014
BMI - Zivildienst	16.12.2013
BMI - ZMR Daten Erstabzug	04.11.2013
BMLV - Präsenzdienst	12.06.2014
Bundeskammer der Architekten	24.06.2014
DG Burgenland	28.04.2014
DG Kärnten	03.02.2014
DG Niederösterreich	18.12.2013 und 08.01.2014
DG Oberösterreich	17.04.2014
DG Salzburg	11.04.2014
DG Steiermark	20.05.2014 und 21.07.2014
DG Tirol	06.11.2013
DG Vorarlberg	27.01.2014
DG Wien	12.06.2014
DG Wien - Stadtschulrat	05.05.2014
Dienstgeberdaten Bund	27.05.2014
Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger	30.06.2014
Kammer der Wirtschaftstreuhand	20.08.2014
KFA Hallein	05.11.2013
KFA Linz	18.11.2013
KFA OÖ Gemeindebeamte	21.07.2014
KFA OÖ Landesbeamte	08.01.2014
KFA OÖ Landeslehrer	08.01.2014
Patentanwaltskammer	16.06.2014 und 01.07.2014
Rechtsanwaltskammer	30.05.2014 und 17.06.2014
Schul- und Hochschulstatistik	10.07.2014, 29.07.2014 und 05.08.2014
SH Burgenland	27.06.2014 und 01.07.2014
SH Kärnten	15.05.2014, 25.06.2014, 30.06.2014 und 01.07.2014
SH Niederösterreich	28.04.2014 und 27.06.2014
SH Oberösterreich ohne Linz	03.03.2014
SH Oberösterreich Linz	19.11.2013
SH Salzburg	16.05.2014
SH Steiermark Graz	18.06.2014
SH Steiermark ohne Graz	16.06.2014
SH Tirol	27.06.2014
SH Vorarlberg	27.01.2014
SH Wien	24.06.2014 und 26.06.2014

Nach den ersten Analyseschritten wurden einige Datenlieferanten dazu angehalten, ihre Lieferung vom Stichtag zu ergänzen. Diese Ergänzungen haben den Hintergrund, dass Merkmale für das statistische Verfahren record linkage gefehlt haben oder Personen ohne bPK-AS ganz aus der ersten Lieferung ausgeschlossen wurden.

Registerzählung

Im Laufe des Sommers 2014 wurden alle angeforderten Merkmale und Datenzeilen auf Bitten der Statistik Austria nachgereicht, um eine optimale Datenaufbesserung zu ermöglichen.

2.2 Geforderte Merkmale

Die geforderten Merkmale sind zum einen in Basisregistern enthalten, zum anderen in Vergleichsregistern. Diese parallele Anforderung soll dazu beitragen, eine maximale Datenqualität zu erreichen.

In der folgenden Tabelle sind alle gesetzlich geforderten Merkmale und deren Datenlieferanten angeführt.

Tabelle 2: Merkmale des Registerzählungsgesetzes

		Zentrales Melderegister		Hauptverband der Sozialversicherungssträger		Krankenfürsorgeanstalten der Länder und Gemeinden		Kammern der freien Berufe		Steuerregister		Arbeitsmarktservice Österreich		Schul- und Hochschuldaten		zentrale Zulassungsevidenz		Familienbeihilfenregister		Dienstgebdaten des Bundes und der Länder		Sozialhilfeträger der Länder		Präsenzliedner BMLV		Zivildienner BMI		Fremdeninformationssystem		Betreuungsinformationssystem		Asylwerberinformationssystem	
		ZMR	HV	KFA	KA	LZ	AMS	SHS	KFZ	FAMBH	DGBL	SH	PD	ZD	FIS	BIS	AIS																
		B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V		
x...gesetzlich gefordert																																	
Abkürzung																																	
Basis- / Vergleichsdaten		B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V
1. Erhebungsmerkmale der Volkszählung																																	
Schlüssel	bPK eigener Bereich verschlüsselt	x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
Schlüssel	bPK AS verschlüsselt	x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
1.1.	Wohnadresse des Hauptwohnsitzes	x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
1.2.	Wohnadresse allerfalliger weiterer Wohnsitze	x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
1.3.	Wohnadresse des Hauptwohnsitzes vor einem Jahr und sechs Monate nach dem Stichtag	x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
1.4.	Adresse der Kontaktstelle der Obdachlosen	x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
1.5.	Geburtsdatum	x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
1.6.	Geschlecht	x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
1.7.	Staatsangehörigkeit	x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
1.8.	Staat des Geburtsortes	x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
1.9.	Familienstand	x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
1.10.	Stellung in der Familie			x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
§ 4 Abs. 2	bPK AS verschlüsselt der Eltern			x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
§ 4 Abs. 2	bPK AS verschlüsselt der Kinder			x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
§ 4 Abs. 2	bPK AS verschlüsselt der/des Partnerin/Partners			x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
1.11.	Zahl und Geburtsdaten der lebend geborenen Kinder			x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
1.12.	Höchste abgeschlossene Ausbildung																																
1.13.	<u>Erwerbsstatus</u>																																
	Erwerbstätig (Haupterwerbstätigkeit und allfällige weitere Erwerbstätigkeiten), nicht erwerbstätig in der Woche und innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Stichtag;																																
1.13.1.				x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
1.13.2.	Beruf, Stellung im Beruf			x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	

2.3 Ausstattung der Datenlieferungen mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen „amtliche Statistik“ (bPK-AS)

Alle Datenlieferungen mit Stichtag 31.10.2013 können ausschlaggebend dafür sein, ob eine Person zur Bevölkerung Österreichs zum Stichtag gezählt wird oder nicht.

Für die Zusammenführung der einzelnen Datensätze zu einer Person wurde das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK-AS) herangezogen. Ein Großteil der Daten wurde mit einem solchen anonymen Personenschlüssel von der Stammzahlenregisterbehörde ausgestattet.

Datenzeilen ohne bPK-AS wurden, wo dies möglich war, mit Hilfe des Hauptverbandes der österr. Sozialversicherungsträger mit bPK-AS angereichert, um eine Zusammenführung der unterschiedlichen Registereinträge zu einer Person zu ermöglichen.

2.4 Vergleich der Datenlieferungen

In der folgenden Tabelle werden alle Datenlieferungen der Probezählung 2006 mit denen der Finanzausgleichslieferungen 2008, 2009, 2010, 2012 und 2013 sowie den Lieferungen im Rahmen der Registerzählung 2011 verglichen. Die Differenzen in den Lieferungen werden zusätzlich fachlich oder technisch erklärt.

Ergänzend muss festgehalten werden, dass es sich bei den Datensatzzahlen nicht um Personenzahlen handelt. Zu einer Person können mehrere Datenzeilen geliefert worden sein, wenn z.B. mehrere Dienstverhältnisse beim Arbeitgeber bestehen.

Tabelle 3: gelieferte Datensätze im Vergleich

Datenlieferant	Anzahl Datensätze 31.10.2006	Anzahl Datensätze 31.10.2008	Anzahl Datensätze 31.10.2009	Anzahl Datensätze 31.10.2010	Anzahl Datensätze 31.10.2011	Anzahl Datensätze 31.10.2012	Anzahl Datensätze 31.10.2013	Veränderung von 2012 auf 2013 in Prozent
AMS	293.136	271.641	333.052	327.709	327.702	349.159	395.080	11,62
Apothekerkammer	20.464	4.183	4.220	4.284	4.333	4.382	4.416	0,77
BMF - Lohnsteuer	10.524.491	8.386.319	8.434.976	9.019.084	9.359.027	9.517.204	9.566.965	0,52
BMF - Familienbeihilfe	1.116.703	2.955.273	2.962.367	2.952.688	2.797.958	2.807.430	2.860.946	1,87
BMI - AIS/FIS/BIS	764.031	742.124	742.828	793.071	832.302	925.178	957.290	3,35
BMI - KFZ	4.119.840	4.544.385	4.679.139	4.832.395	4.709.919	4.768.850	4.966.971	3,99
BMI - Zivildienst	9.242	9.753	9.760	9.647	9.965	9.885	10.396	4,92
BMI - ZMR Daten Erstabzug	9.396.716	9.461.934	9.493.827	9.543.170	9.605.685	9.671.976	9.715.864	0,45
BMLV - Präsenzdiener	19.048	15.045	15.705	16.146	14.822	14.434	14.280	-1,08
Bundeskammer der Architekten	7.510	8.093	8.379	8.559	8.716	9.633	6.960	-38,41
DG Burgenland	6.632	6.672	6.730	6.862	6.916	6.895	6.935	0,58
DG Kärnten	24.945	24.534	24.652	24.261	23.701	23.724	23.964	1,00
DG Niederösterreich	58.337	66.712	73.352	74.437	75.295	76.548	77.428	1,14
DG Oberösterreich	52.418	52.881	53.268	53.819	53.709	53.693	53.671	-0,04
DG Salzburg	18.842	19.047	19.278	19.676	19.870	20.036	20.153	0,58
DG Steiermark	18.882	54.028	54.480	55.052	55.011	55.069	55.169	0,18
DG Tirol	18.468	20.108	19.629	19.775	19.836	19.896	20.077	0,90
DG Vorarlberg	10.910	11.184	11.597	11.751	11.884	12.141	12.453	2,51
DG Wien	91.301	91.052	90.969	90.739	90.606	90.237	90.106	-0,15
DG Wien - Stadtschulrat	16.877	17.456	17.639	17.666	17.689	17.983	18.429	2,42
Dienstgeberdaten Bund	276.595	267.684	267.777	268.305	271.988	290.858	304.180	4,38

Registerzählung

Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger	8.646.270	8.627.358	8.660.845	8.715.943	8.811.838	8.889.465	8.999.103	1,22
Kammer der Wirtschaftstrehänder	7.510	7.526	7.558	7.693	7.949	8.141	6.857	-18,73
KFA Bregenz	0	213	212	206	0	0	0	0,00
KFA Hallein	57	57	55	52	50	47	46	-2,17
KFA Linz	5.119	5.004	4.926	4.817	4.723	4.661	4.587	-1,61
KFA OÖ Gemeindebeamte	18.043	20.061	22.441	24.181	24.708	26.635	27.166	1,95
KFA OÖ Landesbeamte	20.286	22.356	23.307	24.328	24.979	25.537	26.136	2,29
KFA OÖ Landeslehrer	29.285	33.565	33.617	33.226	33.498	33.326	33.357	0,09
Notariatskammer	0	1.216	0	0	0	0	0	0,00
Patentanwaltskammer	16	19	19	23	23	23	22	-4,55
Rechtsanwaltskammer	0	5.089	5.473	5.601	5.830	5.733	5.803	1,21
Schul- und Hochschulstatistik	1.165.450	1.175.027	1.712.533	1.746.289	1.796.274	1.796.496	1.781.201	-0,86
SH Burgenland	5.003	5.038	5.926	6.000	6.222	5.006	4.732	-5,79
SH Kärnten	0	23.810	6.753	7.457	7.276	3.011	2.999	-0,40
SH Niederösterreich	18.454	23.980	28.232	28.530	29.799	28.624	21.358	-34,02
SH Oberösterreich ohne Linz	0	14.174	45.125	44.916	41.495	39.276	41.936	6,34
SH Oberösterreich Linz	810	2.219	2.154	1.334	1.692	2.455	2.688	8,67
SH Salzburg	22.338	18.143	25.052	26.194	34.573	16.365	17.773	7,92
SH Steiermark Graz	6.149	11.471	12.175	12.381	12.363	13.034	8.788	-48,32
SH Steiermark ohne Graz	3.544	13.471	14.706	15.984	17.245	5.548	3.392	-63,56
SH Tirol	4.097	7.002	7.678	7.886	9.292	13.078	14.817	11,74
SH Vorarlberg	7.760	7.715	8.440	8.793	4.220	4.439	4.798	7,48
SH Wien	47.032	57.779	50.964	80.788	98.958	111.945	119.546	6,36

Einige Datenlieferungen weisen größere Unterschiede in der Quantität von 2012 im Vergleich zu 2013 auf.

Die Datenlieferung des AMS weist eine Steigung von über 11% auf. Dieser Anstieg hat keine technischen Gründe, sondern spiegelt den realen Zuwachs an AMS-Vormerkungen wieder, der im Zuge der anhaltenden Wirtschaftskrise und durch den Konkurs einiger großer Firmen beobachtet werden konnte. Dieser Anstieg zeigt sich auch in den Publikationen des AMS.

Der Anstieg der Meldungen des KFZ-Registers um knapp 4% hat neben dem realen Zuwachs an registrierten KFZ auch einen technischen Grund. 2013 wurden erstmals auch diejenigen Datensätze geliefert, für die kein bereichsspezifisches Personenkennzeichen ermittelt werden konnte.

Der starke Rückgang in den Daten der Bundeskammer der Architekten (über 38%) liegt in einer geänderten Lieferstruktur. Bis zum Jahr 2013 wurden auch Personen von der Kammer gemeldet, die bereits vor dem Stichtag verstorben oder bereits längere Zeit ausgetreten waren. Ab 2013 werden nur noch Datenzeilen zu Personen geliefert, die aktiv in der Kammer registriert sind.

Der Anstieg von 4,4% beim Dienstgeber Bund betrifft in erster Linie Personen des Wehrrechts, welche erst ab 2013 vom BMLV in das Personalsystem des Bundes eingetragen werden.

Der Rückgang von 18,7% bei den Daten der Kammer der Wirtschaftstrehänder begründet sich im Abgang der Berufsgruppe der Bilanzbuchhalter, die nun in der WKO verwaltet werden. Die Kammer führt ab 1.1.2013 lediglich die Berufsgruppen der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Mit dem ab 1. Jänner 2012 in Kraft getretenen Pflegegeldreformgesetz 2012 wurde die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung von den Ländern auf den Bund übertragen und das Pflegegeld beim Bund konzentriert. Durch diesen Kompetenzübergang wurden Bezieher und Bezieherinnen eines ehemaligen Landespflegegeldes in den Zuständigkeitsbereich der Pensionsversicherungsanstalt bzw. der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter übernommen. Diese Änderung zeigt sich im starken Rückgang bei der Datenlieferung zur Sozialhilfe in Niederösterreich und der Steiermark.

Auch die anderen Differenzen gründen sich entweder auf realen Zuwachs bzw. Rückgang der verzeichneten Personen, auf einer unterschiedlichen Zusammensetzung der gelieferten Daten oder auch technischen Änderungen in der Datenlieferung, wie z.B. die zusätzliche Lieferung von Adressmerkmalen in eigenen Einzeltabellen.

3. Feststellung der Massen

Grundsätzlich dient der ZMR-Bestand zum Stichtag 31.10.2013 als Grundmasse der Bevölkerungszahl. Zur Bestimmung der tatsächlichen Bevölkerungszahl jedoch wurden mittels der Datenlieferungen der oben angeführten Register Lebenszeichen zu jeder Person gesucht. Weist eine Person einen Hauptwohnsitz zum Stichtag auf und bekommt ein zusätzliches Lebenszeichen aus anderen Registern, gilt diese als bestätigt und geht in die Bevölkerungszahl ein.

Ebenso wurde der Stichtagsbestand des ZMR bereinigt, indem Löschungen aber auch Ergänzungen mit Hilfe des historisierten Datenbestandes des ZMR vorgenommen wurden.

Erst nach allen Verfahrensschritten konnte die tatsächliche Bevölkerungszahl zum Stichtag in jeder österreichischen Gemeinde festgestellt werden.

In den folgenden Kapiteln werden eben diese Verfahren erklärt und mit Eckzahlen dokumentiert.

3.1 Technische Löschungen aus ZMR-Stichtagsbestand

Die Grundmasse der Personen aus dem ZMR, die am Stichtag 31.10.2013 einen aufrechten Hauptwohnsitz in Österreich hatten, wurde einer ersten Prüfung unterzogen.

Aufgrund von nachträglichen Aufarbeitungsprozessen im ZMR, Verstorbenermeldungen und Regelungen nach §7 Abs. 3 Registerzählungsgesetz wurden zunächst technische Löschungen vorgenommen. Konkret wurde dabei folgendermaßen vorgegangen:

Tabelle 4: Überblick über technische Löschungen im Vergleich

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
KIT-Fall	693	449	408	380	333	367
Verstorben vor dem Stichtag	3.021	3.066	3.593	3.763	3.969	3.377
90-Tage Regel	3.835	3.754	3.085	3.518	3.524	3.149
<i>gesamt</i>	<i>7.549</i>	<i>7.269</i>	<i>7.086</i>	<i>7.661</i>	<i>7.826</i>	<i>6.893</i>

Registerzählung

KIT-Fall

Ein KIT-Fall bezeichnet eine Person, die fälschlicherweise im ZMR doppelt bzw. mehrfach angelegt wurde. Dadurch wurden einer Person zwei oder mehrere Personenkennzeichen zugewiesen. Dieser Umstand führt dazu, dass mehrere bPK-AS auf eine Person weisen und fälschlicherweise mehrere Hauptwohnsitze anzeigen.

Die Gemeinden bereinigen diese Irrtümer und das ZMR liefert an die Statistik Austria regelmäßig die Informationen über die Zusammenführungen mehrerer Personenkenntzahlen. Dabei wird von den Meldebehörden selbst entschieden, welche Wohnsitzmeldung die gültige ist und welche Daten aus dem System entfernt werden.

Nicht zusammengeführte Fälle im ZMR stellen ein großes Hindernis bei der bPK-Vergabe anderer Verwaltungsregister dar. Bei Mehrfachtreffern kann kein eindeutiges bPK vergeben werden. Bei einer Kombination Hauptwohnsitz-Nebenwohnsitz(e) wäre es zwar möglich, das bPK nur für den Hauptwohnsitz zu erstellen, aber bei der Kombination „Hauptwohnsitz-Hauptwohnsitz(e) ist eine eindeutige Zuordnung unmöglich.

Aus diesem Grunde wurden alle KIT-Fälle sowohl im ZMR-Bestand als auch auf den Datenlieferungsbestand der einzelnen Register angewandt. Somit war es möglich das gelieferte „falsche“ bPK durch das letztlich gültige bPK zu ersetzen und alle Lebenszeichen des ungültigen bPK auf das gültige zu übertragen.

Verstorben vor dem Stichtag

Aus der Verstorbenenendatei des Hauptverbandes wurden Personen ermittelt, die bereits vor dem Stichtag 31.10.2013 verstorben sind, sich aber im Stichtagsbestand des ZMR befanden. Vor allem bei Personen, die im Ausland verstorben sind, haben die HV-Daten einen zeitlichen Vorteil gegenüber jenen der Meldebehörden.

Diese betreffenden Hauptwohnsitzmeldungen wurden für den Stichtag 31.10.2013 nicht anerkannt.

90-Tage Regel

Laut § 7 Abs. 3 Registerzählungsgesetz BGBl I Nr. 33/2006 gilt: Personen, die aus dem Ausland nach Österreich mit Hauptwohnsitz zugezogen sind, sind nur dann bei der Feststellung gemäß Abs. 1 zu berücksichtigen, wenn sie mindestens über 90 aufeinander folgende Tage, welche den Stichtag einschließen, ihren Hauptwohnsitz im Inland hatten. Diese Regel schließt „Touristen“ bzw. „Besucher“, die vorübergehend einen Wohnsitz haben, von der Wohnbevölkerung aus. Diese Personen wurden somit nicht gezählt.

3.2 Änderungen der Stichtagsgemeinde

Durch Ummeldungen einer Person rund um den Stichtag kann es dazu kommen, dass die Gemeinde, die im Stichtagsbestand des ZMR als Wohnsitzgemeinde aufscheint, nicht die endgültige Wohnsitzgemeinde bleibt. Dadurch kommt es bei der Zählung zu einem Wechsel eines oder mehrerer Hauptwohnsitzer zwischen Gemeinden innerhalb Österreichs zum Stichtag.

Tabelle 5: Verschiebungen der Wohnsitzgemeinde im Vergleich

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
180-Tage Regel	2.792	2.827	2.791	2.958	2.835	2.855
Nachträgliche Ummeldung	431	365	473	375	396	418
<i>gesamt</i>	3.223	3.192	3.264	3.333	3.231	3.273

180-Tage Regel

Die in § 7 Abs. 2 RZG enthaltene 180-Tage-Regel besagt, dass Personen, die um den Stichtag herum weniger als 180 Tage in einer Gemeinde gewohnt hatten und danach wieder in die Gemeinde zurückzogen, aus der sie vorher gekommen waren, nicht in der Gemeinde gezählt werden, in der sie zum Stichtag mit Hauptwohnsitz gemeldet waren, sondern in der Gemeinde des früheren und auch späteren Hauptwohnsitzes. Der Sinn dieser Regelung ergab sich aus den Erfahrungen früherer Volkszählungen, bei denen es gerade um den Stichtag herum zu erhöhten Ummeldungen kam, um bei einer bestimmten Gemeinde gezählt zu werden, um sich danach möglichst schnell wieder in der anderen Wohngemeinde anzumelden („Wohnsitztourismus“).

Aus den übermittelten Datenbeständen des ZMR wurden 2.855 Personen festgestellt, die nicht in der Stichtagsgemeinde, sondern in der Gemeinde gezählt wurden, in der sie unmittelbar vorher und nachher gemeldet waren. Diese Regel führte nur zu Verschiebungen zwischen Gemeinden, wobei der Entfernung aus dem Personenbestand der einen Gemeinde die Hinzufügung bei jenem der anderen Gemeinde gegenübersteht.

Nachträgliche Ummeldung

Personen, die sich nach dem Stichtag im ZMR von einer Gemeinde in eine andere umgemeldet haben, jedoch mit Wirkung vor dem Stichtag werden der Gemeinde zugeordnet, in der laut historisierten Datenbestandes des ZMR der Wohnsitz am Stichtag gegolten hat. Diese Änderung der Stichtagsgemeinde betraf 418 Personen.

3.2 Bestandsbereinigung durch Meldebewegung

Der ZMR-Stichtagsbestand wurde nach den technischen Löschungen einer zusätzlichen Bereinigung unterzogen. Hierzu dienten die Daten aus dem historisierten Datenbestand des ZMR, das alle Meldebewegungen österreichischer Hauptwohnsitzer vor und nach dem Stichtag verwaltet.

Tabelle 6: Überblick der ZMR-Bestandsbereinigungen durch Meldebewegungen

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Nachträgliche Anmeldung	1.877	1.657	1.650	2.628	2.375	2.240
Nachträgliche Abmeldung	1.515	1.501	1.576	1.341	2.045	1.210
Lückenschluss	1.787	1.689	1.663	1.828	1.775	1.535
<i>gesamt</i>	5.179	4.847	4.889	5.797	6.195	4.985

Registerzählung

Nachträgliche Anmeldung

Personen, die sich nach dem Stichtag im ZMR angemeldet haben, jedoch mit Wirkung vor dem Stichtag wurden mit Hilfe des historisierten Datenbestandes des ZMR zum Personenbestand am Stichtag hinzugefügt. Somit wurden 2.240 Personen ergänzt. Vor allem geht es dabei um die Geburten kurz vor dem Stichtag, die erst nach dem Stichtag in das ZMR mit dem Geburtstag ins ZMR als Anmeldedatum aufgenommen wurden.

Eine Datenanalyse von Geburten um den Stichtag herum hat ergeben, dass nicht alle Gemeinden, das Geburtsdatum als Meldedatum verwenden. Dies bedeutet, dass eine bestimmte Menge an Geburten vor dem Stichtag auch durch spätere Abzüge des ZMR immer ein Anmeldedatum nach dem Stichtag haben wird.

Daher wurde der Beschluss gefasst, auch Geburten vor dem Stichtag als Hauptwohnsitz zu zählen, deren Anmeldedatum im ZMR nach dem Stichtag liegt. Für die Anerkennung des Hauptwohnsitzes sollen folgende Bedingungen vorliegen:

- Geburtsdatum vor dem Stichtag
- Anmeldedatum im ZMR nach dem Stichtag
- Die Differenz zwischen Anmeldedatum und Geburtsdatum darf 90 Tage nicht überschreiten.
- Geburtsland: Österreich

Nachträgliche Abmeldung

Personen, die sich nach dem Stichtag im ZMR abgemeldet haben, jedoch mit Wirkung vor dem Stichtag wurden mit Hilfe des historisierten Datenbestandes des ZMR aus dem Personenbestand am Stichtag herausgenommen. Im Zuge dieser Bereinigung wurden 1.210 Personen aus dem Datenbestand gelöscht.

Lückenschluss

Jede Person, die am Stichtag keinen Hauptwohnsitz im ZMR hatte, jedoch vor und nach dem Stichtag im ZMR war, wurde zum Personenbestand hinzugezählt, wenn die Hauptwohnsitze vor und nach der Lücke jeweils mindestens 90 Tage angedauert haben. Der Hauptwohnsitz wurde der Gemeinde zugeordnet, deren Meldung näher am Stichtag lag.

Die Meldelücke zwischen den beiden Hauptwohnsitzmeldungen durfte jedoch nur weniger als 90 Tage betragen.

Im Zuge dieser Bereinigung wurden 1.535 Personen in den Bestand neu aufgenommen.

3.3 Verknüpfung der Daten

Im Rahmen der Statistik des Bevölkerungsstandes gemäß §9 Abs 9 FAG 2008 erfolgte die Verknüpfung der aus dem Zentralen Melderegister anonymisiert angelieferten Meldeinformationen mit Datensätzen aus anderen verfügbaren Registern über anonymisierte Schlüssel (bPK) und mit Hilfe von übereinstimmenden personenbezogenen Merkmalen. Dieser Prozess der Verknüpfung wird auch als record linkage bezeichnet. Neben einer Verbesserung der Datenqualität, insbesondere durch die Gegenüberstellung und Verdichtung von Informationen zu ein und demselben personenbezogenen Datensatz, ist das Ziel der Verknüpfung über personenbezogene Merkmale die Reduktion der Anzahl der

Registerzählung

Personendatensätze, die zwar aus dem ZMR angeliefert wurden, jedoch nicht über Schlüsselattribute in den anderen Registern identifiziert werden konnten. Dadurch konnte auch die Relevanz der Personen, die durch diese Datensätze charakterisiert sind (sogenannte Klärungsfälle), für die Statistik des Bevölkerungsstandes gemäß §9 Abs 9 FAG 2008 geklärt werden. Durch ein weitgehend automatisiertes record linkage kann die Anzahl der manuell zu recherchierenden Klärungsfälle wesentlich verringert werden.

Aufgrund ihrer hohen Diskriminationsstärke und Reliabilität wurden die folgenden vier Personeneigenschaften für das record linkage ausgewählt: die Wohnadresse des Hauptwohnsitzes, die Postleitzahl des Hauptwohnsitzes, das Geschlecht und das Geburtsdatum.

In der Vorverarbeitungsphase erfolgt eine Standardisierung der Adressinformation im ZMR- und im HV-Bestand zur Erhöhung der Vergleichbarkeit und damit der Trefferquote. Dabei wurden u.a. Leerzeichen, Ziffern und Sonderzeichen entfernt, Umlaute in „ae“, „oe“ und „ue“ sowie scharfes ß in „ss“ umgewandelt, häufig (in unterschiedlichen Schreibweisen) vorkommende Zeichenketten wie z.B. „straße“, „str.“, oder „gasse“, „G.“ u.ä. durch einheitliche Schreibweisen ersetzt, und alle Zeichen in Kleinbuchstaben umgewandelt. Daran anschließend wurde ein exaktes record linkage durchgeführt. Im Gegensatz zum statistical matching, das die Integration von Datensätzen, die zu ähnlichen, d.h. vergleichbaren, Personen gehören, zum Ziel hat, werden beim exakten record linkage Datensätze verknüpft, deren repräsentierte Personen in der Realität tatsächlich übereinstimmen.

Für das record linkage kamen nur jene gelieferten Datensätze in Frage, die alle erforderlichen Merkmale aufweisen.

Tabelle 7: Überblick record linkage

Anzahl Datenzeilen für record linkage ohne ZMR-Treffer		ZMR-Singles		Anzahl bestätigter ZMR-Singles	
mit bPK	ohne bPK	mit bPK	ohne bPK	mit bPK	ohne bPK
68.292	2.147.875	83.762	0	875	20.100
2.216.167		83.762		20.975	

Da für das record linkage mindestens drei Merkmale vorhanden und befüllt sein müssen, wurden viele Datensätze ausgeschieden. Die Daten der Präsenzdiener und der Zivildienen wiesen nicht alle erforderlichen Merkmale auf, da diese gesetzlich nicht vorgesehen sind, und führten somit zu keinem Treffer beim record linkage - Prozess.

Alle anderen Datenlieferungen führten zu Treffern bei Personen des ZMR, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht durch andere Lebenszeichen bestätigt wurden, die sogenannten ZMR-Singles. Die Spalte „mit bPK“ zeigt die Datensätze an, deren record linkage von einer Datenzeile mit bPK auf eine Datenzeile mit einem anderen bPK zeigt. Dies bedeutet, dass sowohl im ZMR als auch in einem anderen Register ein und dieselbe Person mit denselben Merkmalen verzeichnet ist, jedoch nicht mit demselben bereichsspezifischen Personenkennzeichen.

Die Datenzeilen aus dem record linkage, die ohne bPK gefunden wurden stammen aus den Resten der einzelnen Datenlieferungen. Diese Reste wurden an die Statistik Austria ohne bereichsspezifisches Personenkennzeichen übermittelt, allerdings mit den erforderlichen Merkmalen für das record linkage.

Registerzählung

Insgesamt wurden durch das record linkage Lebenszeichen zu 20.975 Personen gefunden, die davor lediglich einen aufrechten Hauptwohnsitz aufgewiesen haben ohne jegliche andere Registerbestätigung und somit potentielle Klärungsfälle gewesen sind. Mit Hilfe des record linkage wurden diese Personen der Bevölkerungszahl zum Stichtag 31.10.2013 zuerkannt.

Jede Datenlieferung, die im Zuge des Finanzausgleichs eingegangen ist, wies einen Anteil an Datensätzen auf, die zwar mit bPK-AS ausgestattet waren, jedoch nicht auf eine Person aus dem ZMR zum Stichtag wiesen. Soweit möglich wurden diese Datensätze für das oben beschriebene record linkage verwendet. Meistens hatte dieser Umstand aber folgende Gründe:

1. Die gelieferten bPK-AS bezogen sich auf Personen mit einem Nebenwohnsitz.
2. Die betroffenen Personen meldeten sich erst nach dem Stichtag mit Hauptwohnsitz an und waren somit nicht relevant für den Stichtag 31.10.2013.
3. Der Hauptwohnsitz wurde vor dem Stichtag abgemeldet, war somit nicht im Stichtagsbestand und konnte nicht bestätigt werden.

Die betroffenen Datenzeilen waren demnach für die Bevölkerungszahl zum Stichtag nicht relevant.

3.4 Lebenszeichen

Zu der aufrechten und bereinigten Hauptwohnsitzmeldung im Personenbestand zum Stichtag 31.10.2013 musste mindestens eines der folgenden Lebenszeichen vorhanden sein, damit der Wohnsitz anerkannt wurde:

Tabelle 8: Überblick über Lebenszeichen nach record linkage und Bereinigung

FLAG Bezeichnung	Beschreibung des Lebenszeichens	Anzahl Personen
FLAG_EW	alle Personen, die am Stichtag einen aufrechten Hauptwohnsitz hatten nach technischen Bereinigungen	8.538.372
FLAG_ANSTALT	alle Personen, die zum Stichtag in einer Justizvollzugsanstalt bzw. einem Kloster gemeldet waren	10.426
FLAG_KIND	alle Personen, die zum Stichtag unter 15 Jahre alt waren	1.220.084
FLAG_MB_VOR	alle Personen, die zwischen dem 01.7.jjjj und dem 31.10.jjjj eine Meldebewegung (Ab-, An- und Ummeldung) aufgewiesen haben	279.465
FLAG_OBDACHLOS	alle Personen, die im ZMR zum Stichtag als obdachlos gemeldet waren	7.630
FLAG_MB_NACH	alle Personen, die zwischen dem 01.11.jjjj und dem 30.6.jjjj+1 eine Meldebewegung (Ab-, An- und Ummeldung) aufgewiesen haben	516.106
FLAG_TOD_NACH_STICHTAG	alle Personen aus der Verstorbenendatei des HV, die nach dem Stichtag verstorben sind d.h. zum Stichtag gelebt haben	50.106
FLAG_HV	alle Personen, die am Stichtag beim HV als lebend galten	8.252.145
FLAG_KFA	alle Haupt- und Mitversicherte der KFA zum Stichtag	87.387
FLAG_KA	alle Haupt- und Mitversicherte der Kammern zum Stichtag	20.338
FLAG_LZ	alle Personen deren Lohnzettel an das BMF übermittelt wurden	5.794.829
FLAG_AMS	alle Personen, die am Stichtag beim AMS als arbeitssuchend, in Schulung befindlich oder arbeitslos gemeldet waren	380.177
FLAG_SHS	alle Personen, die am Stichtag eine laufende Ausbildung aufweisen (Universitäten, Pflichtschulen usw.)	1.466.789
FLAG_KFZ	alle Personen, die zum Stichtag ein Fahrzeug beim KFZ-Register gemeldet haben	4.005.506
FLAG_FAMBH	alle Personen, die am Stichtag Familienbeihilfe bezogen haben oder als Kind bzw. Partner registriert waren	3.518.150
FLAG_DG	alle Personen, die zum Stichtag beim Bund oder den Ländern in den Personaldaten aufscheinen	634.758
FLAG_SH	alle Personen, die am Stichtag bei den Ländern, Städten oder Bezirken Sozialhilfe bezogen haben	231.004
FLAG_PD	alle Personen, die am Stichtag Ihren Präsenzdienst geleistet haben	14.225

Registerzählung

FLAG_ZD	alle Personen, die am Stichtag Ihren Zivildienst geleistet haben	9.966
FLAG_FIS	alle Personen, die zum Stichtag im Fremdeninformationssystem registriert waren	665.140
FLAG_AIS	alle Personen, die zum Stichtag im Asylwerber- oder Betreuungsinformationssystem registriert waren	18.299

Die meisten Lebenszeichen stammten aus den Datenlieferungen der Register, wie bereits beschrieben. Hinzu kamen jedoch auch Lebenszeichen, die in Form von Meldebewegungen aus dem historisierten Datenbestand des ZMR stammen.

Die Meldebewegungen vor und nach dem Stichtag zeigen, dass die Person tatsächlich um den Stichtag herum eine aufrechte Hauptwohnsitzmeldung hatte und sich im Beobachtungszeitraum bei der Meldebehörde persönlich zur Ab-, An- oder Ummeldung eingefunden hat. In diesen Fällen wurde die Person gezählt.

Ebenso gezählt wurden alle Personen, die sich zum Stichtag als obdachlos gemeldet hatten. Da davon auszugehen ist, dass diese spezielle Personengruppe kaum oder gar nicht in einem anderen Register aufscheint, wurde deren Hauptwohnsitz ohne zusätzliche Registerbestätigung anerkannt.

In einer ähnlichen Weise verhält es sich mit Personen in Klöstern oder Justizvollzugsanstalten. Durch die mangelnde Führung dieser Personen in den gelieferten Registerdaten wurde deren Meldung in einer Anstalt als Lebenszeichen interpretiert und deren Gültigkeit nicht angezweifelt.

Zu den Zahlen muss prinzipiell festgestellt werden, dass durch die Maßnahmen des record linkage bei jedem Datenlieferanten mehr Personen bestätigt werden könnten als in der Tabelle dargestellt, jedoch durch die Reihenfolge der record linkage - Schritte Personen, die im ersten Schritt gefunden wurden, nicht mehr im record linkage - Prozess mitspielen. D.h. wenn im ersten Schritt der HV eine Person bestätigen konnte, konnte diese Person nicht mehr durch ein anderes Register im Rahmen des record linkage bestätigt werden. Diese Vorgehensweise hat technische Gründe und soll nicht das potenzielle Vorhandensein einer Person in jedem Register abbilden.

3.5 Feststellung der Klärungsfälle

Die Grundgesamtheit und somit Ausgangslage bildeten die Hauptwohnsitze aus dem Zentralen Melderegister am Stichtag. Diese Personen mussten für die Zählung jedoch mindestens ein Lebenszeichen aufweisen, wie bereits in Kapitel 3.4 beschrieben wurde.

Schien die Person jedoch lediglich im bereinigten Personenbestand zum Stichtag und in keinem anderen Register auf, wurde die Person als Klärungsfall definiert. Ein Klärungsfall bezeichnet somit eine Person deren Existenz zum Stichtag nicht bestätigt werden kann.

Auf der Anzahl der Klärungsfälle setzt die Nichtanerkennungsquote auf. D.h. dass ein gewisser Teil der Klärungsfälle nicht anerkannt wird und somit nicht Teil der Bevölkerung zum Stichtag ist.

In der folgenden Tabelle wird ein Überblick über die Anzahl der Klärungsfälle vor und nach allen statistischen Bereinigungen gegeben.

Registerzählung

Tabelle 9: Anzahl Klärungsfälle im bereinigten Personenbestand vom 31.10.2013

	Anzahl Klärungsfälle	Personenstand	Klärungsfallanteil in %
Rohzustand	83.762	8.538.372	0,981
endgültiger Stand	62.787	8.538.372	0,735
<i>Differenz</i>	<i>20.975</i>		<i>0,246</i>

Wie aus der obigen Tabelle hervorgeht, war es möglich mit Hilfe oben beschriebener statistischer Verfahren 20.975 Personen mit einem Lebenszeichen zu belegen, die durch die reine Rohdatenlieferung nicht bestätigt wurden.

Durch diese Verfahren fielen diese Personen aus der Masse der Klärungsfälle und wurden für die Bevölkerungszahl 2013 in ihrer Gemeinde anerkannt. Insgesamt minimierte sich durch diese Vorgehensweise der Anteil der Klärungsfälle am Personenbestand von 0,98 auf 0,74 %.

4. Berechnung der Nichtanerkennungsquote

Im Rahmen der Probezählung 2006 wurde ein Verfahren entwickelt, welches für den nachfolgenden jährlich im Rahmen der Statistik des Bevölkerungsstandes gemäß § 9 (9) FAG durchzuführenden Registerabgleich, den Anteil der „Karteileichen“ an der Menge von Verdachtsfällen schätzt. Diese sogenannte Nichtanerkennungsquote ergab sich aus einer komplexen Rechenvorschrift, welche auf den Erfahrungen bei der Durchführung der Wohnsitzanalyse für das Jahr 2006 basierte.

Mit der nunmehr für den Stichtag 31.10.2011 durchgeführten Wohnsitzanalyse der Registerzählung wurde mit der Erfahrung und dem Datenbestand von mittlerweile 5 Jahren ein Modell entwickelt, welches die Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen einer „Karteileiche“ auf Basis eines statistischen Standardverfahrens erlaubt.

Dieses Modell weist all jenen Verdachtsfällen hohe Nichtanerkennungswahrscheinlichkeiten zu, welche in ihren demographischen Merkmalen jenen Datensätzen sehr stark ähneln, die sich im Rahmen der vergangenen Wohnsitzanalysen als „Karteileichen“ erwiesen haben.

Für nähere Informationen zur Berechnung siehe [Link](#).

4.1 Validierung der Nichtanerkennungen

Um die Berechnung der Nichtanerkennungsquote jährlich zu validieren, wird die Grundmasse der Klärungsfälle auf ihre Homogenität geprüft. Starke Änderungen in der demographischen Struktur der Grundmasse für die Nichtanerkennungen könnten zu einer Verschlechterung des mathematischen Modells führen.

Für die Volkszahl 2013 wurde diese Überprüfung anhand der Daten aller vorhandenen Jahre durchgeführt und daraus ein stabiles Modell für die verwendeten Merkmale entwickelt.

5. Ergebnisse

5.1 Endgültige Volkszahl Österreichs zum Stichtag 31.10.2013

In der folgenden Tabelle findet sich die österreichische Volkszahl zum Stichtag 31.10.2013.

Tabelle 10: Volkszahl zum Stichtag 31.10.2013

Bevölkerungszahl 31.10.2013 gemäß 9 Abs. 9 FAG 2008	ZMR-Bestand 31.10.2013 ¹⁾	Saldo der Bestandsbereinigungen im ZMR (inkl. Lückenschluss zum Stichtag) ²⁾	Saldo aus der Anwendung der 180-Tage-Regel ³⁾	Nichtanerkennungen			
				Technische Nichtanerkennungen			aufgrund des statistischen Verfahrens ⁷⁾
				Verstorben vor dem 1.11.2013 ⁴⁾	KIT-Fall ⁵⁾	90-Tage-Regel ⁶⁾	
8.499.759	8.542.700	2.565	-	-3.377	-367	-3.149	-38.613

Bedeutung der einzelnen Spaltenüberschriften:

- 1) Zentrales Melderegister (ZMR); Datenabzug am 31.10.2013, 23.59 Uhr.
- 2) Nachträgliche Bestandsbereinigungen (An- und Abmeldungen bis 30.6.2014) im ZMR, die den Stichtag 31.10.2013 betrafen.
Lückenschluss: Personen, die zum Stichtag nicht mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet waren, wurden mit Hauptwohnsitz gezählt, wenn die Meldelücke um den Stichtag herum 90 Tage oder weniger betrug. Die Person wurde in der Gemeinde gezählt, in der das Datum der Abmeldung oder Anmeldung am nächsten zum Stichtag lag.
- 3) gemäß § 7 Abs. 2 Registerzählungsgesetz.
- 4) Personen, die vor dem 1.11.2013 verstorben sind und zum 31.10.2013 im ZMR-Stichtagsbestand noch vorhanden waren.
- 5) nach dem Stichtag 31.10.2013 aufgelöste Mehrfachzählungen einer Person, die zum Stichtag 31.10.2013 im ZMR-Stichtagsbestand noch vorhanden waren.
- 6) gemäß § 7 Abs. 3 Registerzählungsgesetz
- 7) Statistisches Verfahren, das von STATISTIK AUSTRIA entwickelt wurde, um die Anzahl von Nichtanerkennungen für den Stichtagsbestand aufgrund der Erfahrungen der Wohnsitzanalyse der Probezählung 2006 und der Registerzählung 2011 festzustellen.

Aus den Bereinigungen und Nichtanerkennungen ergab sich der endgültige Bevölkerungsstand zum Stichtag 31.10.2013 für gesamt Österreich.

Abkürzungsverzeichnis

AIS: Asylwerberinformationssystem
AMS: Arbeitsmarktservice Österreich
BH: Bezirkshauptmannschaft
BHSO: Sozialhilfeverrechnung der Bezirkshauptmannschaften
BIS: Betreuungsinformationssystem
BMF: Bundesministerium für Finanzen
BMI: Bundesministerium für Inneres
BMLV: Bundesministerium für Landesverteidigung
bPK: bereichsspezifisches Personenkennzeichen
bPK-AS: bereichsspezifisches Personenkennzeichen amtlicher Statistik
DG: Dienstgeberdaten des Bundes und der Länder
FIS: Fremdeninformationssystem
HV: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger
KFA: Krankenfürsorgeanstalten der Länder und Gemeinden
SH: Sozialhilfeträger der Länder
ZMR: Zentrales Melderegister

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Datenlieferanten zum Stichtag 31.10.2013	6
Tabelle 2: Merkmale des Registerzählungsgesetzes	7
Tabelle 3: gelieferte Datensätze im Vergleich.....	9
Tabelle 4: Überblick über technische Löschungen im Vergleich.....	11
Tabelle 5: Verschiebungen der Wohnsitzgemeinde im Vergleich.....	13
Tabelle 6: Überblick der ZMR-Bestandsbereinigungen durch Meldebewegungen	13
Tabelle 7: Überblick record linkage	15
Tabelle 8: Überblick über Lebenszeichen nach record linkage und Bereinigung	16
Tabelle 9: Anzahl Klärungsfälle im bereinigten Personenbestand vom 31.10.2013.....	18
Tabelle 10: Volkszahl zum Stichtag 31.10.2013	19